

## Beschlussvorlage zum TOP 5

### 2. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels am 03.09.2024

|                                |   |   |
|--------------------------------|---|---|
| <b>Einbringer der Vorlage:</b> | * | Bürgermeister   |
| <b>abgestimmt mit:</b>         | * | Stadtrat  |
| <b>Gegenstand der Vorlage:</b> | * | Bereitstellung außerplanmäßiger finanzieller Mittel für den Kostenanteil der Straßenentwässerung zur Auswechslung des Mischwasserkanals entlang des Wildenfelser Sportplatzes |
| <b>Gesetzliche Grundlage:</b>  | * | SächsGemO   |

#### **Beschlussvorlage:**

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt, dass die Stadt Wildenfels als Straßenbaulastträger im Zuge der Instandsetzung des Mischwasserkanals entlang des Wildenfelser Sportplatzes den Straßenentwässerungskostenanteil gemäß § 23 Absatz 5 Satz 1 SächsStrG in dem Umfang übernimmt, wie es die vertragliche Vereinbarung vom 21.08.2024 beschreibt.

Dementsprechend wurde mit dem Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau diese vertragliche Vereinbarung getroffen, der den Kostenanteil auf pauschal 279,00 €/lfdm Straße bestimmt. Auf der Grundlage der Planungsunterlagen bemisst sich die Länge des instandgesetzten Mischwasserkanals auf 70 m. Somit ergibt sich ein Straßenentwässerungskostenanteil von 19.530,00 €.

Die Summe wird aus den liquiden Mitteln der Stadt Wildenfels entnommen.

#### **Begründung:**

Im Zuge der Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung des Mischwasserkanals entlang des Wildenfelser Sportplatzes ist die Stadt Wildenfels vertraglich verpflichtet, einen Straßenentwässerungskostenanteil zu übernehmen, da die weitere Mitbenutzung des Kanals zum Zwecke der Straßenentwässerung erfolgen soll.

Vereinbarungsgemäß wird durch den Straßenbaulastträger der Kostenanteil übernommen, wie er entstehen würde, wenn eine eigene Anlage zur Straßenentwässerung hergestellt werden würde.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 16

Davon anwesend:

Davon stimmberechtigt:

Davon stimmberechtigt einschließlich Bürgermeister:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.